

Gedaen onder onsen Name ende groot zegel, in's Graven-Hage, desen lesten October, sestien hundert negen unde dertich.

Was onderteyckent. F. H. de Nassauw. Onder stont. Ter Ordonnantie van Syne Hoocheyt. Ende was ghecontrasignaeert L. Buysero. Hebbende onder nythangende een groot Zegel van hooch-gemelte Syne Hoocheyt in rooden Wassche, aen een doublet snoer, van Blaeuw eude Orange zyde gevlochten.

Nr. 3.

Königlich-Preussische Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung des Fürstenthums Minden, und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 4. März 1738.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst, souverainer Prinz von Dranien, Reuschatel und Walengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Samin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ostpreussenland und Meuers, Graf zu Hohenzollern, Rupin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Währen und Lehrdam, Herr zu Hohenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arzay und Breda zc.

Geben männiglich zu vernehmen, nachdem Unsere Holzungen, Jagden und Grenzen, in Unserm Fürstenthum Minden, auch Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, theils aus Mangel behöriger Aufsicht, theils auch durch unordentlich und unzulässiges Ausbauen, allerhand Bau-, Nutz- und Brennholz und andern Nützlichkeiten mehr, sehr ruinirt, nicht weniger die Wildbahnen, Wege und Jagden, von denen hiezu Berechtigten zur Sehzzeit nicht geschonet, oder wohl von andern unbefugter Weise, Eingrif gethan worden, auch die Grenzen und deren Mahle an verschiedenen Orten in Unrichtigkeit gerathen, welches alles Uns, Unsern Nachkommen und dem Lande zum mercklichen Schaden gereicht.

Als haben Wir in der Absicht, daß Unsere Holzungen nicht noch mehr verwüestet, sondern also gebraucht werden mögen, damit hiernächst an Bau- und Brennholz kein Mangel entstehe, vielmehr durch gebührende Hegung ein immerwährender Vorrath und Zuwachs gestiftet, mithin Uns dadurch ein beständiger Nutzen und Vortheil geschafft werde, vor gut und nöthig gefunden, diese Unsere Holz-, Maß-, Jagd-

Grenzordnung zu jedermanns Wissenschaft, zum öffentlichen Druck zu befördern, auf daß ein Jeder unsere Allergnädigste Willensmeinung sich daraus bekant machen, und hiernächst mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge.

Wobei Wir denn Unserer Mindischen Regierung, Krieges- und Domainen-Kammer, und andern Collegiis, nicht weniger allen Prälaten, Ritterschaften, Drogen, Haupt- und Amtleuten, Magisträten in Städten, Flecken und Dörfern, insonderheit aber Unserm Ober- und Hof-Jägermeister, Oberjägern, sämtlichen Beamten und Forst-Bedienten allergnädigst und ernstlichst hiermit anbefehlen, über diese Unsere Holz-, Maß-, Jagd- und Grenzordnung steif und fest zu halten und weder selbst dawider zu handeln, noch andern solches zu verkaffen, bei Vermeidung der darin angedeuteten Strafe und Unserer schweren Ungnade.

Cap. I.

Wie es mit denen Grenzen gehalten werden solle.

§. 1.

Gleichwie vor allen Dingen höchst nöthig ist, daß aller Orten richtige Grenzen und Mahle, wie solche vor Alters gezogen, und entweder mit Grenzspalten, Wännen, Steinen, Hügelu oder andern Grenzmarken bemercket worden, vorhanden seyn mögen, die Erfahrung aber gelehret, daß dergleichen Grenzmarken durch die Länge der Zeit entweder verfaulet, umgehauen, versunken, oder sonst vergangen, und dahero die Grenzen oft freitig geworden sind; also haben alle und jede Unsere Oberjäger, Beamte u. s. w. sämtliche Forstbediente, mit allem Fleiße Pflichtschuldigst wahrzunehmen, daß Unsere königliche Landes- und Amtsgrenzen, auch alle Holzungen, Wildbahnen und Felder Unseres Fürstenthums Minden, und Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen nicht geschmälert, weniger Uns etwas hievon entzogen werde. Zu dem Ende Wir denn allergnädigst verordnen, daß Unsere Beamte und Forstbediente, und im Tecklenburg- auch Lingenischen ein Membrum der dortigen Regierung, bei guter und bequemer Zeit, die Grenzen alle drey Jahre, und wo es nöthig, noch eher beziehen und renoviren sollen, wobei nicht nur einige Unserer Alten, sondern auch Jungen, in solcher Gegend wohnenden Unterthanen, um die Grenzen kennen zu lernen und über kurz oder lang, Nachricht davon geben zu können, mitzunehmen, auch diejenigen Interessenten, welche nach vorher geschעהner Notifikation sich entweder selbst dabei finden oder andere dazu bevollmächtigen, zu admittiren sind, also und dergestalt, daß die alten Grenzmarken genau angesehen, selbige, wenn sie unkenntlich worden, wohl und kenntlich wieder gezeichnet, und wie solches geschעה, in dem darüber abzuhaltenden Grenzprotokolle, deutlich aufgeschrieben worden.

§. 2.

Wenn sich zutragen würde, daß angrenzende Potentaten oder Privati der Grenze halber mit Unsern Beamten und Forstbedienten sich nicht vereinigen könnten, sollen sie deshalbs an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer berichten, welche dann, wenn es angrenzende Potentaten betrifft,

nöthigen Falls mit Unserer Regierung eine Commission darüber veranlassen, so es aber Privatpersonen angehet, solches in der Güte abzutun, oder in Ermangelung dessen, durch einen unpartheißlichen richterlichen Spruch, zu entscheiden suchen wird.

§. 3.

An denjenigen Orten, wo Leiche, Dämme oder Flüsse, die Grenze halten, und ein Durchbruch des Wassers zu befürchten stehet, haben Unsere Beamte und Forstbediente fleißig dahin zu sehen, daß sie bei Zeiten an Unsere Krieges- und Domainenkammer davon Bericht abstaten, damit dieses bald vorgebuet, und solchergestalt Unserm Lande durch große Ueberschwemmung kein Schaden zugesüget werden möge.

§. 4.

So jemand sich unterstehen sollte, einen Grenzbaum oder Pfosten vorseßlich abzuhauen, soll derselbe dem Befinden nach mit schwerer Geld- oder Leibestrafe angesehen werden; würde auch einer von Unsern Unterthanen finden, daß einige Grenzpfähle, Bäume oder Grenzsteine außgerissen werden, und solches dem Beamten oder Forstbedienten seiner Schuldigkeit nach, nicht anzeigen, soll derselbe ebenfalls bestraft werden.

§. 5.

Hier nächst ist Unsere allergnädigste Willensmeinung, daß wenn mit einem Forstbedienten, Holzdienern und Wählleuten eine Veränderung vorgehet, und dessen Bedienung einem andern conferiret wird, ihm sofort bey Antretung seines Dienstes, von Unserm Oberjäger, Beamten, Schulzen, Vorstehern, und andern alten angrenzenden Einwohnern, die Grenze angewiesen, und dabey denen Forstbedienten ein Exemplar dieser Unserer Holz-, Mast-, Jagd- und Grenzordnung gegeben, denen Holzdienern und Wählleuten aber daraus ein Extract zu ihrer Instruction vom Oberjäger zugestellt werden, auch dieselbe bey Ablegung des Eides besonders mit angeloben sollen hierüber festiglich zu halten.

Cap. II.

Wie es mit Anweisung der Zuschläge zu halten.

§. 1.

Nachdem in Unsern vorerwähnten Provinzien denen Leuten, bis anhero wüste Gründe von Unserm Forstamt angewiesen, in Zuschläge ausgehan, und zu Vermehrung Unserer Revenuen zur Cultivir gebracht worden: So befehlen Wir beydes Unserer Krieges- und Domainenkammer, wie auch Unserm Forstamt hiemit in Gnaden, wenn jemand um einen Zuschlag bittet, ob derselbe ohne Nachtheil Unsers Forstes, auch der Unterthanen Hut und Weide angewiesen werden könne, denen Verordnungen gemäß zu untersuchen, die Hutgenossen darüber zu vernehmen, und sodann, nebst Einsendung des Protocoll, zu Unserer Approbation zu beivichtigen, und gemäß Unsern ergangenen Pönalverordnungen, eher mit keiner Anweisung zu verfahren. Wenn aber Unsere Allerhöchste Appro-

bation erfolgt, ist die Größe und Beschaffenheit solcher Zuschläge und Gründe accurat zu annotiren, und insonderheit Acht zu haben, daß ein mehreres nicht, als was angewiesen und abgemessen mit Graben umzogen werde, sonst diejenigen, welche hierinn excediren, deshalb behörig zu bestrafen sind.

Cap. III.

Wie das Holz anzusehen und zu schonen sey.

§. 1.

Wir befehlen allen und jeden Unsern Beamten und Forstbedienten gnädigst und ernstlich, sich zusammen zu thun, die unter jedwedem Amte bezogene Holzungen zu besichtigen, und nach Beschaffenheit, sowohl in Unsern, als den gemeinen Holzungen, in soweit Unsern Unterthanen von der nöthigen Weide nichts entzogen wird, den bereits vorhandenen jungen Aufschlag, auch die auf allen von Holz entbloßten Gaiden und sonst an bequemen Orten anzulegende Sichel- und Buchgärten so lange zu belegen, bis daran von dem Vieh kein Schade mehr geschehen könne und damit Unserer allergnädigsten Willensmeinung um so vielmehr ein Genügen gethan werde; so haben Unsere Beamte und Forstbediente eine Specification an Unsere Krieges- und Domainenkammer und Oberjäger jährlich davon einzusenden, um diejenigen, welche solches unterlassen, zu bestrafen.

§. 2.

Da wir auch erfahren, daß die nahe an Unsern Holzungen wohnende von Adel und Städte, auch andere Unterthanen in selbigen, die Hutung sehr mißbrauchen, indem sie weiter, als befugt, solche extendiren, wodurch nicht nur der junge Aufschlag, sondern auch Unsere Wildbahn ruinirt wird, weil das Wildpret keinen ruhigen Stand zum sezen behält, so befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainenkammer und Forstamte gnädigst und ernstlich, die Possession, welche etwa vorgeschüget werde mögte, auch die Jura derjenigen von Adel, Städten und Dorfschaften, welche dergleichen Gutes und Wäffen in Unsern und gemeinen Holzungen sich anmaßen, absonderlich aber ob sie nicht damit weiter, als sie berechtiget, gekommen seyn, genau zu untersuchen, um sodann, dem Befinden nach, das nöthige verordnen zu können.

§. 3.

Mit denen gemeinen Holzungen, worinn Wir das Haurecht besitzen, und Unsere Forstbediente die Aufsicht darüber haben, wollen Wir es wie in Unsern Forsten dergestalt gehalten wissen, daß wenn das Holz erwachsen, solches in gewisse Schläge oder Kaveln vertheilet, was zu Mast und Nutzholz nicht dienlich, zur Feuerung niedergeschlagen und in Klafter, jede 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und jede Klobe 8 Fuß lang, ingleichen das kleine Schneidel- und Reischholz in Bande, jedes 8 bis 4 Fuß lang und 2 Fuß dick, in Haufen von 30 Bund gefeket, und entweder zum Deputat gebraucht, oder zu Unserm Nutzen etwa durch eine Licitation oder wie es Unserm Interesse, sonst am zutrüglichsten verkauft, je-

doch aber auch dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Interessent allezeit 2 bis 3 Klafter und so viel Hausen Reichholz zu seiner Noth-
durft davon bekommen möge.

§. 4.

Wo nun dergleichen Holzschläge gemacht sind, welche mit gewissen Zeichen zu distinguiren, daselbst soll kein Vieh, so lange dasselbe an denen Loben Schaden thun kann, hingetrieben, und bey unaussbleiblicher Strafe jemanden verstatet werden, darinnen Plaggen zu rechen, Gras zu mähen oder selbiges mit Eicheln abzuschneiden, noch Laub abzustreifen, oder aufzuharken.

§. 5.

Nicht weniger haben unsere Beamte und Forstbediente die ungesäumte Anstalt zu machen, daß bey jedem Dorfe, auch einzeln Bauernhöfen, nach des Orts Gelegenheit gleichfalls Eichelkämpfe angeleget, Eicheln und Bucheckern darin gesäet, und vor dem Anlauf des Viehes bewahrt werden mögen, wie Wir denn die Aufsicht hierüber denen zunächst dabey wohnenden Unterthanen kraft dieses, mit anbefehlen, und bey entstehendem Schaden, dieselben zur Ersetzung angehalten wissen wollen.

§. 6.

Wenn die gesäeten Eicheln und Bucheckern aufgeschlagen, und zum Verpflanzen tüchtig geworden, sollen die gerabesten Stämme oder Heister durch unsere Unterthanen, unter der Direction des Beamten und Forstbedienten an bequeme gutgründige Derter, wo Eicheln und Buchen wachsen können, versetzt, und von denselben, wie mehr erwähnt, vor dem Vieh in Acht genommen werden, auf daß aber die Pflanzung recht geschehen möge, haben Wir hievon eine besondere Beschreibung dieser unserer Holz-, Jagd- und Grenzordnung am Ende beysügen wollen, damit unsere Forstbediente und Unterthanen sich daraus belehren, und hiernächst die Versetzung der jungen Eichel- und Buchenstämme darnach gehörig verrichten können.

§. 7.

Derjenige Eigenbehörige, welcher auf unsern Höfen, Privat- oder gemeinen Holzungen Bauholz bekömmt, soll nebst dessen Bezahlung, durch unsere Forstbediente angehalten werden, daß er unter ihrer Aufsicht vor jede abzuhauende Eiche auf seinem Hofe 6 Stück junge Eichen, ein anderer aber, so dergleichen Holz erhält, solche in unsern Privat- oder gemeinen Holzungen an dem Orte, der ihm von unsern Forstbedienten hierzu angewiesen wird, pflanzen, und mit Dornen und Pfählen, wo es nöthig, vor dem Vieh bewahren müsse. Wer solches unterläßt, ist auf dem ersten Holzmarkt vor jeden Stamm junger Eichen, den er nicht gepflanzt, 6 gute Groschen zu erlegen schuldig, welche dem Beamten eingeliefert, und zum Verpflanzen angewandt werden sollen: so aber jemand diese Arbeit durch die Forstbediente oder Wahlleute verrichten lassen will, soll derselbe vor jeden Stamm zu pflanzen 2 Groschen erlegen, und alsdann der Forstbediente gehalten seyn, dem Oberjäger und Beamten jährlich anzuweisen, wo er solche Anzahl junge Eichen gesetzt habe.

§. 8.

Gleichergestalt soll unsern Leibeigenhörigen auch übrigen Unterthanen, und zwar jeden insbesondere obliegen, alle Herbst, sowohl in Privat- als gemeinen Holzungen 6 junge Eichen, und 4 Buchstämme unter der Aufsicht unserer Beamten und Forstbedienten zu pflanzen, diese aber, wenn die Unterthanen dergleichen Pflanzungen nicht haben, ihnen solche aus unserm Gehölze und Eichelgarten ohnentgeltlich, Fremden aber vor billigmäßige Bezahlung abfolgen lassen, junge Heister ausgenommen, so nicht verkauft werden müssen.

§. 9.

Und da Wir vorhin allergnädigst verordnet, daß niemand von unsern Unterthanen und freyen Leuten, in den Ehestand sich begeben solle, er habe denn zuvor 6 junge Eichen oder Buchen, und 6 Obstbäume gepflanzt, und zum Wachsthum gebracht, diese Pflanzung aber, da sie öfters entweder zur Unzeit, oder auf keinen guten Grund geschehen, wenig gesuchtet; als verordnen Wir hiemit, daß künftig, wenn es die Jahreszeit leidet, auf einen gewissen von denen Forstbedienten anzuweisenden Platz unter ihrer Aufsicht die Eichen und Buchen gepflanzt, sondern aber anstatt der zu pflanzenden 6 Eichen oder Buchenstämme, hiernächst von unsern Unterthanen oder freyen Leuten, welche in den Stand der Ehe treten wollen, vor jede Pflanze 2 Groschen unserm Amte erlegt und zur Pflanzung angewandt, die Prediger auch bey Vermeidung unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung, niemand eher kopuliren sollen, bis derselbe von unserm Beamten einen beglaubten Schein über die wirklichen entweder gepflanzten Bäume, oder entrichtete Pflanzgelder, produziert habe, überdem sollen sie auch alle vier Monate eine Spezifikation derer Verheiratheten, unserm Oberjäger jeder Provinz abliefern, damit diese dahin sehen können, daß die im Amte gezahlte Pflanzgelder zu solchem Behuf allein verwandt werden mögen, die Obstbäume aber sollen von denen so eigenen Grund haben, in natura zu rechter Zeit gepflanzt, von denen aber so nicht Gründe besitzen, sollen anstatt der Obstbäume junge Eichen an denen Orten, so ihnen von unsern Forstbedienten anzuweisen, gepflanzt werden.

§. 10.

Damit auch der Anwachs des Bauholzes befördert werde, sollen unsere Forstbediente sich bemühen, alle Jahr Fichten- und Tannensamen, zu dessen Anschaffung unsere Kriege- und Domainenkammer auf vorher geschehene Vorstellung der Forstbedienten, die nöthigen Gelder aus denen einkommenden Pflanz- und Strafgeldern hergeben und assigniren wird, anzuschaffen, auch in Derter, welche zum Ackerbau und Weide nicht dienlich, zu rechter Jahreszeit säen und sind die Wahlleute, wie sie sich mit dem Ausklopfen des Saamens zu verhalten, vorher zu instruiren, die Beamte auch gehalten, auf jedesmaliges Erfordern zum Säen die dazu benöthigten Unterthanen zu bestellen.

§. 11.

Weil bis anhero vieles Holz mit denen Bäumen verknüftet worden,

so haben unsere Beamte und Forstbediente die Anstalten zu machen, und darüber eigentlich zu halten, daß überall wo es sich nur schickt, anstatt der Säme Wälle aufgeworfen, und darauf lebendige Secken angelegt, auch von unsern Unterthanen bey ihren Höfen und Wiesen, oder wo es sonst bequem gefunden wird, Weiden und Pappeln gepflanzt, und allenfals nur an solchen Orten, allwo wegen des schlimmen Grundes kein Holz wachsen will, die Säme davon verfertigt, auch dazu die in denen Brückern befindliche junge Ellern mit angewandt, selbige aber des Winters, ehe der Saft in die Bäume tritt, abgehauen werden mögen, damit die Stämme wieder ausschlagen können.

§. 12.

Es sollen auch unsere Unterthanen bey Vermeidung arbiträrer Strafe sich nicht mehr unterstehen, weder in unsern Privat- noch gemeinen Holzungen, wo sich junger Eichen- und Buchenausschlag zeigt, die Wachholder- oder Hölzestraucher durchs ganze Jahr ohne Unterschied abzuhaufen, weniger Laub darunter wegzuharken, allermassen der darunter befindliche Ausschlag mit ruiniert wird; und

§. 13.

Nachdem boshafte Leute sich unternommen, junge im schönsten Wachsthum stehende Eichen und Buchen, Weiden, Linden, auch ander Holz in unsern und gemeinen Holzungen, auch Eichelkämpen oder wo sonst dergleichen zu finden, abzuschneiden oder auf andere Art zu verderben, als befehlen wir unsern Beamten, Forstbedienten und Ausreutern, auch insgemein allen unsern Bedienten und Unterthanen gnädig und ernstlich, auf solchen Unfug ein wachendes Auge zu haben, damit dergleichen Freveler, sie seyn Ein- oder Ausheimische (lesternfalls man ihrer Person sich gleich zu bemächtigen (bei dem nächsten Amte nach Befinden entweder zur Geld- oder Leibesstrafe gezogen werden mögen, und wie wir per Edictum vom 8. October 1731 allernädigst verordnet, welchergestalt es darunter mit denen Soldaten gehalten werden soll, als hat es dabei sein Bewenden, damit es gehörig beobachtet werde, dieser Forstordnung hinten angefügt worden.

§. 14.

Derjenige, welcher ohne Anweisung unsers Forstbedienten und Weisens des Beamten, Eichen oder Buchen eigenmächtig in unsern Forsten abhauen wird, soll nach der Holztaxe und Werth der Eichen dieselbe bezahlen, und überdem drei Rthlr. Strafe erlegen; das bezahlte Geld wird gewöhnlichermaßen berechnet: Wie denn auch das Plagenabmähen und Schaufeln an solchen Orten, wo Eichen und Buchen stehen, unter Bäumen bey 2 Rthlr. Strafe, nicht weniger das Plagenstechen auf denen Grasängern hiermit gänzlich verboten, und wer hierwider handelt, 3 bis 6 Rthlr. Strafe und 2 Gr. Pfandgeld auf dem nächsten Holzmarkt zu erlegen schuldig seyn, allenfals auch am Leibe gestraft werden soll, wegen der gemeinen Markenholzungen aber lassen wir es bei denen bisherigen Verfassungen bewenden.

§. 15.

Da wir auch vernehmen, daß sowohl die durch unsere Brücken und niedrige Lande zu besserer Weide des Viehes, wie auch vor dem Anlauf desselben von unsern Unterthanen um ihre Ländereien gezogenen Gräben selten aufgeräumt und nicht in gutem Stande erhalten werden: Als haben unsere Beamte und Forstbediente fleißig darnach zu sehen, und die Säumigen daran zu erinnern, widrigen Falls aber selbige, und insonderheit diejenigen, welche sich unterstehen, aus denen Mühlenbächen bei trockener Zeit das Wasser auf ihre Wiesen zu leiten, auf dem Holzmarkt mit 9 Mgr. zur Strafe zu ziehen, und dem Angeber überdies jedesmal 3 Mgr. von dem Contravenienten erlegen zu lassen.

§. 16.

Derjenige, welcher schuldig ist, die gemeine Secken zu Abwehchung des Viehes von denen Saatsfeldern zu unterhalten, und solches nicht mit allem Fleiß beobachtet, soll allemal im Mindenschön und Ravensbergeschen, auch Tecklenburgschen, nach der bisherigen Observanz in 12 Gr., im Lingenschen aber nach der Holzinstruction in 2 Rthlr. Geldstrafe verfallen seyn, wann es aber ein Armer, mit dem Gefängnis oder am Leibe gestraft, und dem Anbringer noch besonders 2 Gr. zu erlegen angehalten werden.

§. 17.

Dasjenige Aushäuten beydes in unsern eigenen und gemeinen Holzungen auf denen sogenannten Anschüssen, soll gänzlich untersaget seyn, und überhaupt keinem Basall noch Unterthan freistehen, ohne unsers Forstamts Gutfinden, und darüber von unserer Krieges- und Domainenkammer, auch unserer allernädigst erfolgten Approbation, Holz auszuhäuten, falls aber einige Dörter mit Holz nicht mehr bewachsen, so soll der Acker vermesset, und wann uns davon Befinden nach der Acker nach dem wahren Ertrag zu ¼ denen Competenten eingeräumt werden, zu dem Ende von unserm Forstamt, der Krieges- und Domainenkammer, auch unsern Beamten jährlich anzuzeigen ist, wo dergleichen Acker gemacht werden kann.

§. 18.

Soll unser Oberjäger mit Zugziehung jedes Orts-Beamten und mit Vorwissen und Approbation unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer untersuchen, wie weit bei zweifelhaften Fällen unsere Basallen und Unterthanen mit denen präsumtiven eigenen Holzungen berechtigt seyn, und da sich finden würde, daß sie mehr besitzen, als die alten Catastern besagen, wollen wir selbigen darin ferner keine Freiheit gestatten, sondern als unsere private Holzungen, sofort in unserer Forstbedienten Aufsicht geben. Und da wir vernehmen, daß in denen gemeinen Marken kein Unterschied, ob das Holz im besten Flor oder Abnehmen gekommen, gemacht werde, so soll auf gleiche Weise, wie weit ein jeder mit der Erbart zu Bau- und Brandholz, oder wegen Deputats interessiret, gleichfalls untersucht, und darüber eine billige mäßige Proportion, auch Eintheilung nach dem Zustande der Holzungen getroffen und gemacht werden.

§. 19.

Ferner befehlen Wir allergnädigt und ernstlich, daß Unsere Eigenhörliche auf ihren contribuablen Gründen eigenmächtig, wann und wie sie wollen, kein Holz abhauen oder solches ohne Unsere Permission ausser Landes verkaufen, sondern wann sie zur Reparirung ihrer Höfe oder sonstigen Bauholz gebrauchen, sich dasselbe zu rechter Jahreszeit von Unsern Forstbedienten anweisen lassen sollen, inmaßen Wir an dergleichen Holz bedürftenden Fällen den Vorlauf haben, und solches nach dem Werthe jederzeit bezahlen wollen. Wie denn im Mindischen und Ravensbergischen sothane Holzanzweisung ohnentgeltlich geschehen, im Ringerschen aber vor jeden Stamm denen Holzrechtchen, weil sie kein Salarium haben, 2 Stüber gezahlet werden sollen, falls solches bisher gebräuchlich gewesen.

§. 20.

Da Wir auch verschiedentlich allergnädigt verordnet, daß Unsere Vasallen ihrer eigenen Holzungen zum Rug und Vortheil sich zwar bedienen könnten, jedoch dergestalt, daß es ihren Successoribus nicht zum Schaden gereichte, dieser Unserer heilsamen Willensmeinung aber bis anhero nicht gebührend nachgelebet, sondern von ihnen das beste Holz ohne Unterschied niedergeschlagen, ja gar auswärtig verkauft worden, als hat Unsere Krieges- und Domainenkammer, auch Oberjäger, denselben bekant zu machen, daß wenn sie hiernächst Eichen oder Büchen aus ihren Holzungen zu verkaufen gesonnen, sie jedesmal, und zwar bei Verlaß ihres Holzes, vorhero deshalb nöthige Vorstellung thun, mithin von Unsern Beamten und Forstbedienten ein Attest vorgeigen sollen, daß es abstehendes Holz sey. Auf solchen Fall Wir zwar unsern Consens dazu ertheilen, doch aber auch an diesem Holze, dafers Wir dessen zu Unsern Gebänden etwa benöthiget seyn möchten, den nächsten Kauf nach dem Werthe reserviret, und hiermit unsern Fiskalen aufgegeben haben wollen, die Contravenienten bei Unserer Krieges- und Domainenkammer, um das Nöthige ferner zu verfügen, anzuzeigen.

§. 21.

Wenn ein oder der andere Forstbediente überführet wird, daß er die Holzkäufer ohne Ursach aufgehalten oder gar abgewiesen, soll derselbe nachdrücklich davor angesehen werden, insbesondere aber keinem Beamten noch Forstbedienten erlaubt seyn, Holzhandel zu treiben, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und arbiträren Bestrafung.

§. 22.

Von dem Bauholz, welches zu Ausbesserung Unserer Domainengebäude von Jahren zu Jahren erfordert wird, hat der Landbaumeister in Zeiten genaue Anschläge zu machen, und allemal die Sorten zu specificiren, ob es Schwelle, Balken, Sparren, Latten oder Planken seyn sollen, solche alsdann gegen den Monat November Unserer Krieges- und Domainenkammer zu übergeben, damit dieselbe, wann dergleichen Anschläge von ihr zuvor examiniret, solche an Uns einsenden, und nach erfolgter allergnädigsten Approbation in dem jährlichen Bauetat mit ansetzen könne, wie denn solches auch in der Forstrechnung sah Tit.

Freyholz aufzuführen ist, die Forstbedienten aber haben, wenn sie die Anschläge zu hoch finden, der Krieges- und Domainenkammer solches mit Solidität anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß das gefolgte Freyholz zu dem Behuf, wozu es gegeben, auch wirklich gebrauchet und angewandt werden möge.

§. 23.

Ferner befehlen Wir allergnädigt und ernstlich, daß in Unserer Grafschaft Ringen diejenigen, welche ihre Schweine in die Brücher und gemeine Weide treiben, vom Mai an bis Michael solche mit einem ganz Kleinen Kupfernen durch die Nase gezogenen Ring (welches ohnentgeltlich geschehen soll) krampfen, auch in wärender vorgenannten Zeit keine Schaafte auf denen Weideländern, indem diese vor die Pferde, Rindvieh und Schweine allein zu behalten seyn, geweidet werden sollen.

§. 24.

Denen Beamten, Aendatoribus und andern Deputanten soll jedesmal das ihnen verschriebene Deputatholz von Unsern Forstbedienten zu rechter Zeit angewiesen, keinem Deputanten aber bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe zugelassen werden, dasselbe ohne solcher Anweisung hauen oder wegholen zu lassen, dahero denn auch die Forstbedienten gehalten sind, sich ihr Deputat durch den Beamten allezeit bei Vermeidung kurz vorerwähnter Strafe anweisen zu lassen.

Cap. IV.

Von denen Biegen.

Die Biegen sollen nur auf freien Feldern und flachen Heiden, wo kein Holz steht, geduldet; an denjenigen Orten aber, wo sie den Holzungen Schaden thun können, gänzlich abgeschafft werden, widrigenfalls die Forstbedienten, Landreutere und Bögte, oder andere dergleichen Amtsdienere Macht haben, solche nach geschehener Publication dieser Verordnung, gleich wegzunehmen, welche Wir sodann verkaufen, die Halbscheide Uns berechnen und die andere Hälfte dem Anbringer vor seine Mühe geben lassen wollen.

Cap. V.

Von dem Feueranlegen in denen Heiden und Wäldern.

§. 1.

Nachdem Unsere Heiden, Wälder und Dorfmoehren durch Feueranlegen verschiedentlich großen Schaden gelitten, als gebieten Wir unsern Beamten, Forstbedienten und allen getreuen Dienern hiermit ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, daß weder von denen Hirten oder Schäfern an Bäumen, und in denen Dorfmoehren Feuer angeleget, noch denen Reisenden oder Fuhrleuten das Tabakkranchen und Feueranschlagen, auf denen öffentlichen Landstraßen, in denen Heiden, bei Verlaß ihrer Wagen und Pferde verstatet werde, sollte aber jemand auf vor-

bemeldte Art oder sonstigen Feuer ausbringen, wollen Wir denselben ohne Unterschied, wenn er Solvendo, zu vierfacher Bezahlung des unsers Hatzden dadurch verursachten Schadens anhalten, und falls er nichts im Vermögen hat, 10 Jahr in der Festung Kärren, oder nach Beschaffenheit an Leib und Leben strafen, hingegen demjenigen, welcher solches anzeigt, vor seine Mühe jedesmal 2 Rthlr. aus Unserer Forstkasse reichen lassen, und dafern eine solche Feuersbrunst entsteht, sollen unsere Einwohner in Städten und Dörfern, nicht nur auf Verlangen Unserer Forstbedienten, sondern auch von selbst, so bald sie das Feuer gewahr werden, zum Löschen eilig hinzulaufen, wovon sie jederzeit, wenn sie willig gewesen, von unserm Amte ein oder mehr Tonnern Bier, welche von unsern Forstgefällen zu vergüten sind, nach Anzahl der Mannschaft zu erwarten haben, von denen Säumnigen aber ein jeder zwey Thaler Strafe an unser Amt erlegen, und solches Geld von dem Landreiter beigetrieben werden soll.

Cap. VI.

Von denen Immen oder Bienen, welche in unsere Heiden gesetzt werden.

Weil bis anhero einige Untertanen in unsere Holzungen oder Heiden Bienen gesetzt, und aber davor nichts entrichtet, so sollen sie bei Verlust der Bienen hinkünftig gehalten seyn, mit unsern Beamten und Forstbedienten wegen des jährlich davor zu zahlenden Zinses ein Accord zu machen, dahingegen Wir denjenigen, welcher solchen Bienen Schaden zufüget, mit 5 Rthlr. oder nach Befinden härter bestrafen lassen wollen.

Cap. VII.

Von denen Holzmärkten oder Holzgerichten.

§. 1.

Es soll in unsern Kämtern und Bogtehen des Herbstes oder Winters, wenn unsere Untertanen mit der Feldarbeit nicht beschäftigt sind, von unserm Oberjäger, einem Deputierten der Krieges- und Domainenkammer, dem Beamten und Forstschreiber, welcher letztere zuvor die Kämter bereiten und das nöthige zu Abnahme der Forstrechnungen veranstalten muß, jährlich einmal Holzmarkt gehalten, mithin solcher wenigstens 8 Tage vorher von denen Kanzeln publiciret, auf selbigem aber nicht nur alle Forst- und Jagderesse bestrafet werden, sondern es können alsdann auch diejenigen, so Holz kaufen wollen, sich angeben und was sie vor Holz verlangen, nach jedes Orts Beschaffenheit erhandeln.

§. 2.

Zu gleicher Zeit haben unsere Oberjäger die in jedem Amte beliebige Holzungen zu bereiten und zu untersuchen, ob darinn Schaden geschehen, und wie weit unsern heilsamen Verordnungen nachgelebet werden, auch welchergestalt das abgestandene Holz zu unserm höchsten Interesse am besten zu verkaufen, und wie sonst ein Nutzen zu stiften

sey, bei der Anweisung und Verkaufung des Holzes aber sollen unsere Beamte mit zugegenen werden, die Controlle von dem verkauften Holze und den dafür beliebten Preis führen, und fürnemlich dahin sehen, daß es aufs höchste verhandelt, auch mit dem unsern Oberjägern anvertrauten Eichen richtig gezeichnet werde, dabey Wir unsern Forstbedienten in Gnaden anbefehlen, fleißig Acht zu haben, daß dergleichen Zeichen von denen Käufern nicht ausgehauen, das verkaufte Holz aber kurz an der Erde abgestämmet, und derjenige, welcher hierin zuwider lebet, auf dem nächsten Holzgerichte zur Bestrafung gezogen werden möge.

§. 3.

Zu Ausführung des angewiesenen Bau- und Brennholzes wollen Wir nach jedes Orts Gelegenheit zwei Tage in der Woche als den Dienstag und Donnerstag angesetzt, und niemanden davon ausgenommen wissen, sondern diejenigen, welche außer diesen Tagen in unsern Holzungen betrossen werden, von unsern Forstbedienten pünden, und auf dem Holzgerichte nach Verschulden bestrafen lassen.

§. 4.

Auch müssen die Holzkäufer bey Verlust des erhandelten Holzes, dasselbe allemal nach der Anweisung innerhalb zwei Monaten aus unsern Holzungen wegholen oder dafern solches, aus erheblichen Ursachen nicht geschehen könnte, sich dieweil bei unsern Forstbedienten melden, um eine andere Zeit zu benennen.

§. 5.

Wenn auf unserer Krieges- und Domainenkammer Verordnung einiges Holz verkauft, oder zu unsern Domainengebäuden angewiesen wird, sollen unsere Beamte, gleichwie bei allen Anweisungen allemal in Versehen mit zugegen seyn und keinen andern an ihrer statt dazu abschicken, über das angewiesene und verkaufte Holz aber, richtige Gegenrechnung halten, und auf unsern Holzmärkten solche an unsern Holzschreiber gebührend abgeben.

§. 6.

Unsere Eigenbehörige, welche einiges Holz zu Reparierung ihrer Gebäude nöthig haben, sollen von dem Beamten hierüber einen Consensschein, welcher ohnentgeltlich ertheilet werden muß, einholen, und auf dessen Vorzeigung, unsere Oberjäger, auch übrige Forstbediente, die Anweisung thun, ansecht der Beamte, auch soviel möglich, der Forstbediente dahin sehen, daß das verlangte Holz zum vorgegebenen Bau, wirklich angewandt werde.

§. 7.

Das dürre Holz haben unsere Forstbediente zu unserer Eigenbehörigen nothdürftigen Brand, auch wenn sie dergleichen Holz übrig haben, zum Verkauf zu rechter Jahreszeit ohnentgeltlich anzuweisen, dahingegen aber soll der Untertan, vor jeden Stamm 6 junge Eichen oder Buchen, unter Aufsicht der Forstbedienten zu rechter Zeit setzen bis ins dritte Blatt liefern, und vor dem Vieh so lange beschirmen, bis sie davon

nicht mehr beschädigt werden können, in Entstehung dessen, selbige auf dem nächsten Holzmarkt zur Strafe zu ziehen.

§. 8.

Weil Wir auch vernommen, was maßen Unsere Unterthanen und Eigenbehörige ihr Duff oder Weichholz in denen Brüchern, unterm Borwand die Dexten zu Aker zu machen, abhauen, so verordnen Wir hiemit, daß ihnen zwar auf contribuablen Gründen, mit Vorwissen und Approbation des Oberjägers und Beamten das Holz auszuziehen, und solche Dexten zur Kultur zu bringen, gestattet werden solle, in denen Gemeinschaftsbrüchern aber kann dergleichen Auszählung wegen der Hube, und da denen Colonis der Grund davon nicht gehört, nicht erlaubt werden, und wenn also die contribuablen Brücher ohne Vorwissen des Oberjägers und Beamten ausgerahdet oder zu unrechter Zeit in denen Gemeinheitsbrüchern, Eisen und ander Weichholz gehauen werden sollte, ist wider die Ungehorsame, wenn sie von Unsern Eigenhörigen, nach Unserm Eigenthumsrecht zu verfahren, andere aber bei dem nächsten Holzgerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Cap. VIII.

Vom Holzstehlen.

§. 1.

Demnach die Holzdieberei in Unsern Privat- oder gemeinen Märkten, zeithero sehr überhand genommen, als befehlen Wir Unsern Forstbedienten und Wählleuten, auf diesen Unfug fleißig Acht zu geben, und bei Vermeidung der Cassation niemanden zu committiren, oder das Verbrechen heimlich abzutun, sondern die Delinquenten auf frischer That zu pfänden, und das Pfand an Unser Amt gegen einen Schein abzuliefern, und mittelst Vorzeigung desselben solche auf dem nächsten Holzmarkt anzuklagen, damit sie wegen des bei Tage gestohlenen Holzes nicht allein zu Bezahlung desselben Werths und nach der Taxe, sondern auch dafür eben so viel Strafe zu erlegen, angehalten werden, wenn es aber des Nachts geschehen, ist die Strafe zu $\frac{1}{2}$ zu erhöhen und dem Forstbedienten oder Wählmann von jedem Rthlr. a part 2 Groschen Pfandgeld zu erlegen; die so viel nicht im Vermögen haben, wollen Wir zu allerhand möglicher Forstarbeit nach Proportion des Verbrechens und Bruchs condemniren, darüber von denen Beamten und Forstschreibern jedesmal ein richtiges Protocoll halten, und damit bei Ablegung der Rechnung die Einnahme der Strafen justificiren lassen.

§. 2.

Daferne aber dergleichen Holzdiebe aus andern Landen sind, sollen Unsere Forstbediente benenselben auf betroffener That, wenn sie Wagen und Pferde bei sich haben, solche wegnehmen, und an den nächsten Beamten liefern, welcher sodann sich wegen des Werths des Holzes und des Bruchs Cautio machen lässet, und darüber ein richtiges Protocoll abhålt, so zu Determinierung der Strafe beim nächsten Holzungsgerichte producirt werden muß.

§. 3.

Wer sich der Pfåndung widersezet, ist von Unsern Forstbedienten oder Wählleuten mit Gewalt anzugreifen und in Unser Amt zu liefern, da dann ein solcher mit doppelter Strafe und Bezahlung der Arrestgebühren zu belegen ist.

§. 4.

Von allen einkommenden Forststrafen wollen Wir jedesmal den Denunzianten den vierten Pfennig geben, die übrigen drey Theile aber nach Abzug der von denen aufkommenden Strafen in Unserer Graffschaft Fingen, dem lingenischen Waisenhanse vermachten Quote, in Unsere Forstrechnungen behörig einführen lassen.

§. 5.

Da auch in Unsern Privat- und gemeinen Holzungen sowohl, als auf der Leibezgenhörigen Höfen, Aekern und Wiesen die Bäume abgeschålet oder geringelt, die Kette abgehauen und sonst auf andere Art beschädet, dergleichen der junge Ausschlag durch angelegtes Feuer ruinirt worden; als verordnen Wir hiemit alles Ernstens, daß die Schäfer und Hirten niemals eine Art, Weil oder Feuerzeug bei sich führen, sondern auf dem Fall von Unsern Forstbedienten gepfåndet, und auf dem ersten Holzmarkt hart darüber bestrafet werden sollen; wenn aber ein Bauer sich obgedachter Excesse untersehet und Schaden dadurch geschieht, wollen Wir denselben, ohne einige Gnade, in die Karre condemniren, und Unsern Forstbedienten, auch Wählleuten, hierbei aufgegeben haben, die Zeit, den Tag und den Ort, wo der Schaden geschehen, allemal accurat anzuschreiben, um dergleichen Delinquenten auf dem Holzgerichte desto eher und leichter überführen zu können.

Cap. IX.

Daß kein masttragendes Holz ohne große Noth gehauen, und wie viel Stammgeld von jedem Thaler bezahlet werden solle.

§. 1.

Ob zwar Wir Unsern Oberjägern, Beamten und sämmtlichen Forstbedienten hiermit nachdrücklich aufgegeben, kein masttragendes Eichen- oder Buchenholz, ohne zur höchsten Nothdurft, zu verkaufen, vielmehr aber dasselbe nach aller Möglichkeit zu schonen, zu denenselben auch das gute Vertrauen fassen, es werden dieselbe, zu Folge ihrer Uns geleisteten Eidespflicht, wann von dergleichen Holz, was zu verkaufen, die Noth erforderte, solches, nach Beschaffenheit des Orts und der Anfuhrer, auf das theuerste zu Unserm Interesse verkaufen, und bei Wegführung des verhandelten Holzes allen Unterschleif und Schaden verhüten, zu dem Ende aber von jedermann die angelegten Holztaxe halten lassen, und die Contravenienten auf dem Holzmarkte zur gebührenden Strafe anzeigen, so haben Wir jedoch, damit sie eine Nichtschuur, wie hoch jede Sorte Holzes in Unsern Privatforsten zu verkaufen, haben mögen, eine Holztaxe hieby fügen wollen, wornach dieselben sich eigentlich zu

achten, und unter solchen Preis nichts zu verkaufen haben, auch muß aus denen gemeinen Holzungen unter dem gesetzten Preise an Fremde, so nicht Marktgenossen, bey harter Strafe nichts verkauft werden.

§. 2.

Ueber den bedungenen Holzpreis soll der Käufer von jedem Thaler im Mindischen 4 Mgr. 4 pf., im Ravensbergischen 4 Mgr., im Teckenburg- und Lingischen drey gute Groschen Stammgeld besonders erlegen, und solches folgendergestalt repariret werden.

Im Mindischen

dem Oberjäger	— Gr. 8 pf.
dem Beamten	— " 3 "
dem Forstschreiber	— " 2 "
und wenn er zugleich als Förster dienet, bekommt er zu gleich des Försters Antheil	— " 8 "
und Seiner Königlichen Majestät werden berechnet	1 = 8 "

Summa 8 = — "

Im Teckenburg- und Lingischen, da nur 3 ggr. Stammgeld genommen wird, bekommt ein jeder der obangesezten Bedienten also nur die Hälfte von demjenigen, so oben repariret worden, wenn denn auch nur Seiner Königlichen Majestät die Halbscheid à 1 Gr. 3 Pf. berechnet wird. Im Ravensbergischen soll das Stammgeld, wie bisher, dem Oberjäger und Förster zustieffen.

Cap. X.

Von der Mastung.

§. 1.

An denjenigen Orten, wo die Eichel- oder Buchenmast geräth, muß von Bartholomäi an, und so lange bis solche von Unserer Krieges- und Domainenkammer oder Oberjäger aufgethan wird, kein Pferd, Rind, Schwein oder Schaafvieh gehütet, auch überhaupt, wann gleich kein Mast vorhanden zu seyn schiene, vor der Beschichtigung, so 3 Tage vor Bartholomäi geschehen, und alsdann entweder die Hütung verboten, oder daß sie offen werde, bekannt gemacht werden soll, niemanden erlaubet werden, sich der Hütung dafelbst zu bedienen, widrigenfalls die Forstbedienten das in der Mastholung alsdann betroffene Vieh pfänden, in das nächste Amtsorwerk oder Schulzenhof bringen, vor jedes Stück Rind-, Schaaf- oder Schweinevieh zum erstenmal 6 Pf., zum andern mal aber 1 Ggr. sich geben lassen sollen, und falls es öfters geschiehet, wollen Wir die Uebertretere noch härter, und die Hirten absonderlich davor bestrafen, nicht weniger diejenigen, so die Eichel- oder Buchenmast abschlagen und auflesen, von jedem Scheffel solcher zusammengekrastten Mast, nebst Bezahlung des Werths, mit 12 ggr. Strafe belegen.

§. 2.

Wenn die Mast in Unserm Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg (allermaßen in Unserer Grafschaft Teckenburg und Lingen

selbige jährlich verpachtet werden soll) von Unsern Beamten und Forstbedienten beritten und ästimiret worden, und an der Zeit ist, daß selbige zu fallen beginnet, sollen die einzutreibenden Schweine durch die Holzknächte, mit denen hiezu gemachten Eisen, welche auf dem Amte verwahrt werden, eingebrant, dafür sofort 1 Ggr. Wehngeld erlegt, das Mastgeld aber bei Abholung der Schweine bezahlt und uns berechnet werden, mithin unsere Forstbediente eine Specification, wie viel an großen, mitteln und kleinen Schweinen eingefehmet worden, auf dem nächsten Holzmarkt übergeben, und das Mastgeld davor gehörig berechnen lassen.

§. 3.

Bei denen Mastschweinen haben unsere Forstbediente jederzeit solche Hirten, welche der Masthölzer kundig, und mit denen Schweinen, wann selbige etwa krank werden, gut Weisheit wissen, anzunehmen, gewisse Huden zu machen, und jedweden Masthirschen, so viel er zu hüten vermag, zu übergeben, bei Einbringung der Schweine aber von jedem Stücke durchgehends 2 Gr. Hüterlohn bezahlen zu lassen und unter die Masthirschen auszutheilen, auch jedem ein Freischwein zu verstatten, dahin gegen selbige vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen, und denen Eigenthümern von denen gestorbenen Schweinen ein Zeichen aufweisen müssen.

§. 4.

Das Mastgeld wollen Wir allezeit nach dem Kornpreis regulirt wissen, es sey dann, daß Wir dierfürhalf eine andere Verrechnung ergehen lassen, und wann die Schweine 8 bis 10 Wochen in der Mast gegangen und fett geworden, sollen sie wieder heraus genommen, und alsdann Faseltschweine gegen ein billiges Geld in die Nachmast eingetrieben werden, wobei Wir Unsern Beamten und Forstbedienten anbefehlen, die Mastschweine in denen Buchten oder Ställen zum öftern umzuzählen, die darunter findenden ungebrantten Schweine, wie auch die, so bei Tag oder Nacht heimlich in die Nachmast getrieben werden, wegzunehmen und nach dem Werthe zu verkaufen, sodann den 4ten Pfening des Geldes demjenigen, so sie findet, und das Uebrige uns zu berechnen. Jedoch sind die Unterthanen, welche einzeln in oder für dem Gehölze wohnen, und deren ihr Vieh solchergestalt auf dem Stall gebunden würde, nicht auf solchen Fuß zu tractiren, sondern vielmehr die Hirten zu instruiren, die Mast um dergleichen Häufer und Orten erst aufzuhüten, und also den Auslauf vor solcher Leute Vieh ohnschädlich zu machen.

§. 5.

Damit aber unsere Masthölzer nach dem gemachten Ueberschlag betrieben werden, so verbieten Wir sowohl denen vom Adel, wie auch sämmtlichen Unterthanen in denen Städten und Dörfern, welche keine eigentliche Mastholung haben, ihre Schweine, bei drei Rthr. Strafe vor jedes Stück, nicht in fremde Masthölzer zu bringen, ehe und bevor unsere Mast völlig betrieben worden.

§. 6.

In denen Vogteyen oder Aemtern, wo unsere Masthölzer weit aus

einander und bei denen Dörfern, Höfen, Aeckern oder Wiesen liegen, und dahero keine Schweinebuchten oder Ställe gemacht werden können, insonderheit auch in Unserer Graffschaft Eingen und Tecklenburg, jedoch der Bauren Privatgehölz und Heckenbäume, und was sonst zu Unserm Forst nicht gehört, ungenommen, soll die Mast nach gescheneher Beschichtigung und pflichtmäßiger Testimation entweder denen Dörfern oder Höfen überhaupt verpachtet werden. Ingleichen wann einige Dörfer auf ihren Feldern und Aeckern Mast haben, und wegen derer Betreibung keine Documente besitzen, oder sich nicht in vieljähriger geruhiger Possession befinden, wird ihnen solche keinesweges zugestanden, sondern an sie oder andere zu Unserm Nutzen verpachtet.

§. 7.

Die Deputat- oder Freyschweine sollen hinführo in der Rechnung pro memoria notiret, und auf dem Holzmarkt von denen Beamten und Forstbedienten vidimirte Copeyen von ihren Contracten und Bestellungen, worin die angelegte Zahl Freyschweine ihnen verschrieben, produziret werden, und wenn solches nicht geschieht, das Mastgeld von denen genannten Freyschweinen von ihnen beigetrieben, und in der Forstrechnung zur Einnahme ohnfehlbar gebracht, niemanden auch die Deputatschweine bezahlet werden.

§. 8.

Bei Eintreibung der Mastschweine soll vor jedes Stück, es sey vor Geld oder frei vermaestet, von jedwedem, wer da auch sey, wie schon §. 2. und 3. erwähnt, drei Ggr. Hütergeld und 5 gr. Schreibgeld entrichtet werden, auch weder Unser Oberjägermeister und Oberjäger, noch die Beamte, darvon befreiet bleiben, welches folgendergestalt einzutheilen:

Hüterlohn	2 ggr.
Schadenstand	1 =
Accidens	5 =
Welche 5 ggr. folgendergestalt repartiret werden:	
dem Oberjägermeister, so Sr. Königlichen Majestät berechnet wird	1 ggr. 4 pf.
dem Oberjäger	1 = 2 =
dem Beamten	— = 10 =
dem Forstschreiber	— = 8 =
dem Heiberutter oder Förster	1 = — =

5 ggr. — pf.
Von denen Nachmastschweinen aber wird von jedem Reichsthaler nur 3 ggr. Accidens verordnet, und solches, wie das Stammgeld, vom Holze distribuiret.

Cap. XI.

Wegen des Pflanzgeldes von denen verkauften und verschenkten Eichen.

§. 1.

Mit dem Pflanzgelde, so bis anhero von denen verkauften oder verschenkten Eichen erlegt worden, wollen Wir es dergestalt gehalten wis-

sen, daß hinfünftig jeder Eichenbaum, er werde verkauft, verschenkt oder um halbe und dritten Theils Bezahlung verlassen, von Unserm Forstbedienten pflichtmäßig taxiret, und ohne Distinktion von jedem Thaler 2 gr. Pflanzgeld von dem Käufer bezahlet und berechnet, auch wann Eichelkämpfe anzulegen nöthig, wegen der Kosten, als welche Wir auf die Pflanzgelde alsdann assigniren lassen wollen.

Cap. XII.

Von denen Jagden.

§. 1.

Nachdem Unsere Jagden durch allerhand unbefugtes Schießen und sonst bis anhero sehr ruiniret worden; als befehlen Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und Wählleuten gnädig und ernstlich, so weit eines jeden Revier sich erstrecket, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß weder Fremden noch Einheimischen einiges Jagen, Schießen oder Hegen, noch Fangen, Kornen oder Vorstöße am Holze zu machen, in Unsern Feldern, Heiden und Wäldern gestattet werde, sondern wann jemand mit einer Flinte, Büchse, Hundem, oder was sonst zur Jagd dienet, sich außerhalb der Strafe oder gemeinem Wege betreffen läffet, auch wohl gar in Unsern Holzungen und Jagden, es sey unter welcherlei Prätext es wolle, einen Schuß thut, demselben, falls er ein Fremder, nicht nur, gleich dem Einheimischen, ohne Ansehung der Person, das Gewehr abzunehmen, sondern auch sich seiner zu bemächtigen und in das nächste Amt zu liefern, da Wir dann einen Fremden mit 150 Rthlr., einen Einheimischen aber mit 50 Rthlr. Strafe belegt, nicht eher losgelassen wissen wollen, bis er solches bezahlet hat. Sollte sich aber ein solcher Uebertreter gegen Unsere Forstbediente oder Wählleute opponiren, zum Gewehr greifen und sich nicht in Verhaft wollen bringen lassen, sollen sie ihn vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls, und da dieses nicht helfen mögte, haben Unsere Forst- und andere Bediente, auch Unterthanen, welche denselben in flagranti betroffen, wenn er ein Unbekannter oder Fremder und im Lande nicht angelesen, ihn mit Gewalt anzugreifen, und im Fall hieraus ein Unglück entstände, soll keiner von vorbenannten Unsern Bedienten oder Unterthanen davor responsable gehalten, hingegen der Uebertreter, dafern er jemanden von Unserm Bedienten und Leuten beschädiget, ob er sich schon das mal mit Gewalt, bei Wiedererhaltung, nach Beschaffenheit des delicti, mit harter Strafe belegt, auch dem Befinden nach wohl gar an Leib und Leben gestraft werden.

§. 2.

Wann Unsere in denen Städten einquartirte Offiziers in Unsern Holzungen und Feldern, wo Wir die Jagd besitzen und solche geheget oder verpachtet wissen wollen, sich des Jagens, Hagens oder Schießens untersehen, so hat die Krieges- und Domainenkammer nebst dem Forstamte und des Ortsbeamten an den commandirenden Offizier erst Vorstellung zu thun, mithin Unsere oberhalb publicirte Verordnungen und Edicta vorzuzeigen; wann alsdann das Jagen nicht eingestellt wird, an

Uns allerunterthänigst davon zu berichten, damit Wir die Contravenienten zur gebührenden Strafe ziehen können. Sollten Unsere Beamte und Forstbediente, auch der Magistrat, welcher zu Jagen berechtigt ist, deßfalls committiren, wollen Wir erstern nachdrücklich davor ansehen, den Magistrat aber seiner Jagdgerechtigkeit ganz verlustig erklären, und wenn derselbe keine Jagdgerechtigkeit hat, jedesmal 50 Rthlr. Strafe ex propriis erlegen lassen, wie Wir dann Unserm Advokato Fisci hiemit aufgeben hierunter necessaria in Acht zu nehmen.

§. 3.

Ferner befehlen Wir allergnädigst, daß, wenn von Unserer Mitterschaft, auch andern, die große und kleine Jagden präventiv wird, und dabei ein Zweifel vorkommen möchte, ob dieselbe dazu berechtigt, selbige alle dieserhalb in Händen habende Documenta Unserer Regierung originaliter produziren und copiam davon zurück lassen sollen, da denn Unsere Regierung durch einige hierzu comittirte Membra mit Zuziehung Unserer Oberjäger, solche, wie weit sie in Acht zu bestehen können, untersuchen zu lassen, und nebst dabei gefügten pflichtmäßigen Gutachten zu weiterer Verordnung an Uns forderksamst einzufenden haben.

§. 4.

Die Setz- und Brütezeit soll vom 1. Martii an bis Bartholomäi, oder den 24. August von allen und jeden Jagdberechtigten und Arrendatoribus strikte gehalten, so lange kein Jagd- oder Weidhund losgelassen, oder einiges Wildpret, weiblichen Geschlechts, geschossen werden, bei Vermeidung derjenigen Strafe, so Wir in dieser Unserer Holzordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpret gesetzt, maßen Wir davon nichts aufgenommen wissen wollen, als die wilden Gänse und Enten, welche nur in der Brütezeit, nämlich vom Martino, und die Wildschneppen, als Zugvogel, vom 15. April an bis Johanni zu schonen seyn; es mag auch wohl ein Hirsch, Rehbock, Schwein oder Keuler, mit Vorwissen Unserer Forstbedienten, in währendder Setzzeit zu notwendigen Ausrichtungen und sonstigen jedoch civiliter von denen, die der Jagd berechtigt seyn, geschossen werden.

§. 5.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, wie einige von Adel, auch andere Jagdberechtigte sich unterfangen, ihre Jäger und Hunde zusammen zu bringen und mit solcher gesammten Hand in Unsern, mit ihnen gemein habenden Jagden zu jagen, oder gar unerfahrene Personen in 2, 3, 4 und mehr Partheyen zu dem Ende aufzufenden, solglich die Jagden dadurch ruiniret werden; so befehlen Wir denselben in Gnaden und alles Ernstes, hinführo, bei Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit, sich dergleichen zu enthalten, wobei Wir sie zugleich erinnern, zufolge Unserer vorigen Jagdordnung, nicht mehr als einen, und zwar des Weibewerks kundigen Jäger oder Schützen zu Exercirung ihrer Jagden zu halten, denselben in rechtem Jagdhabit mit ihrer Lieberoy zu kleiden, auf ihren Höfen wohnen, und zuvor von Unserm Forstamt in Eidespflicht nehmen zu lassen, mithin, so oft sie einen neuen Jäger oder Schützen

annehmen, solchergestalt zu continuiren, wie denn Unserm Forstamt hiermit aufgegeben wird, dergleichen Jäger oder Schützen bei Abstattung ihres Eides diese Unsere allergnädigste Verordnung bekannt zu machen, derjenige von Adel und andere Jagdberechtigte aber, welcher dieser Unserer ernstlichen Willensmeinung nicht strikte nachkommen wird, soll zum erstenmal in 50 Rthlr., zum zweitemal in 100 Rthlr. Strafe verfallen und zum drittemal auf 6 Jahre der Jagdgerechtigkeit verlustig seyn, wornach auch die Magisträte in denen Städten, welche die Jagdgerechtigkeit rechtmäßig besitzen, sich allergehorsamst und eigentlich achten, und keinesweges durch Bauern, Hirten oder Schäfer die Jagd exerciren sollen.

§. 6.

Diejenige von Adel und andere Jagdberechtigte, welche sich auf Unsere Grenze anstellen und ihre Jagdhunde darauf lösen, damit solche in Unsere Holzungen und Gehege laufen, das Wildpret heraus in ihren Jagddistrikte, oder doch dergestalt jagen, daß es zuletzt die Raubthiere oder Würrner freffen müssen, wollen Wir jedesmal mit 20 Rthlr. Strafe belegen.

§. 7.

Die Bürger und Bauern, auch Hirten und Schäfer und überhaupt alle diejenigen, welche an und auf Unsern Feldern, Wäldern und Feldern einige Hutung und Trift haben, müssen ihren Hunden, so sie zu Bewahrung ihrer Herden, Häuser und Löße haben, Knüppel, von 2½ Fuß lang und 4 Zoll dick, anhängen, selbige auch von denen Hirten oder Schäfern die Setzzeit über am Stricke geführt werden; diese Knüppel haben sie von Unsern Forstbedienten, unter dessen Veritt sie belegen, abzufordern, und jedes Stück mit 1 ggr. 6 pf. zu lösen, widrigenfalls, wenn Unsere Forstbediente dergleichen ungeknüppelte Hunde antreffen, selbige todt schießen und von dem Contravenienten 6 gr. Pulvergeld sich erlegen lassen, mithin denselben auf dem nächsten Holzmarkt zur Bestrafung anzeigen sollen; denen nahe an Unsern Wildbännen und Gehegen wohnenden von Adel aber freistehet, obgedachte Schleifknüppel vor ihre Hof- und Schäferhunde nach gemeldter Länge und Dicke selbst verfertigen zu lassen.

§. 8.

Wann Wir Unsern Offizieren oder sonst jemanden vor sein Plaisir zu jagen gnädigste Erlaubniß gegeben, so soll derselbe nicht in Unsern Gehegen und Holzungen oder in adlichen Revieren, auch nicht alle Feldmarken durch und durch im ganzen Umte besagen, sondern an der nächst bey seiner Wohnung oder Aufenthalt belegenen Feldmarke, wie die schriftliche Permission lauten wird, ohne Nachtheil unseres Interesse sich begrügen lassen.

§. 9.

Ferner haben unsere Oberjäger allezeit dahin zu sehen, daß an denenjenigen Orten, wo zum Deputat oder Verkauf Wildpret geschossen wird, gute Schützen, welche mit dem Firschen umzugehen, und den Schweißhund zu gebrauchen wissen, angelehet, überhaupt aber Unsere Forstbediente und Jagdarrendantores angewiesen werden mögen, daß, wenn

ſie aus erheblichen Urſachen ſelbſt nicht viſchen könnten, ſie doch tüchtige, allenfalls in Pflicht genommene Jägerpurſche halten, mithin bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und nachdrücklicher Beſtrafung keine Weiße oder andere fremde Schüßen in Unſere Gehege und Jagden mitnehmen, und das Wildpret an ihrer Statt oder vorſchießen laſſen ſollen.

§. 10.

Weil auch Unſere Oberjäger am beſten wiſſen, wo und zu welcher Zeit das Wildpret ohne Schaden Unſerer Wildbahn geſchoſſen werden kann, ſo iſt Unſere allergnädigſte Willensmeinung, daß Unſere Krieges- und Domainenkammer, ohne deren Vorwiſſen keine Zettul, weder auf Deputat, noch ander Wildpret ertheilen möge, ſondern dergleichen Zettul jedesmal von dem Oberjäger an die Forſtbediente und Schüßen ausgetheilt werden ſollen.

§. 11.

Die Wildpretſtäre haben Wir hiebei anfügen laſſen, wornach Unſere Forſtbediente ſich allergehorsamſt zu achten, und unter deſelben nichts zu verkaufen haben.

§. 12.

Und da Wir an einigen Orten in Unſern Graffſchaften Tecklenburg und Ringen Unſere Jäger und Hunde mit Hausmannskoſt verpflegen laſſen, welche Verköſtigung ſowohl Unſere, als auch einige ausländiſche Unterthanen herzugeben ſchuldig, und Wir dadurch Unſere Jagdgerechtfame außer Unſern Landen beweifen, ſo wollen Wir zwar Unſere Jagdarenatoren, denen ſolches mit verpachtet worden, hiebei ferner belaiſſen, es ſollen aber dieſelben ein mehreres nicht, als was vorhin gebräuchlich geweſen, von ſolchen Unterthanen präſentiren; es hat auch die Kammer bei Verpachtung der Jagden ſolches mit in Anſchlag zu bringen, oder dahin zu ſorgen, daß jährlich davor ein Gewiſſes an Geld ad Caſſam gegeben werde.

§. 13.

Damit auch denen Wilddiebereyen ſo viel immer möglich Abbruch geſchehen möge, ſo verordnen Wir allergnädigſt und erſtlich, daß kein Weiſgerber in allen Unſern Landen ſich geſülten laſſen ſolle, eine Hirſch-, Wild- oder Rehhaut zu erhandeln oder gahr zu machen, es habe denn derjenige, welcher ihm ſolche zubringet oder überſendet, einen Schein ertheilet, daß er die hohe Jagd entweder zu exerciren berechtigt ſey, oder die Haut ſonſt mit gutem Rechte an ſich gebracht habe, weſhalb derjenige, welcher dem Weiſgerber die Haut verkauft oder gahr machen läſſet, ein gewiſſes Zeichen daran hängen, und ſolches in dem Schein ausdrücklich benannt werden ſoll; wann dieſes geſchehen, müſſen die Weiſgerber mit denen Häuten, Zeichen und Zetteln ſich bei dem Magiſtrat ihres Orts anmelden, und die Häute mit einem gewiſſen Stempel, welcher denſelben gegeben werden ſoll, bemerken laſſen, geſtalt dann allen Obrigkeiten und Magiſtraten, wo ſich Weiſgerber aufhalten, hie- mit anbefohlen wird, ſich hiernach allerunterthänigſt und gehorsamſt zu achten, und wann die Weiſgerber einige Wildhäute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht fleißig Acht zu geben, ob die Zeichen und

Scheine übereinkommen, und ſich alles dabei richtig befinde, ſodann die Häute mit dem Stempel ſofort zu marquiren, ein richtiges Verzeichniß aller ſolcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieſelben erhandelt und in die Gehege gebracht worden, zu halten, daſſelbe bei der Viſitation Unſerer Forſtbedienten auf Erfordern vorzuzeigen, allermassen dann auch die Weiſgerber jedes Orts alle ihre Wildhäute, welche ſie in und außer der Gehege haben, ſammt denen Schweinen, Unſern Jagd- und Forſtbedienten, wann und ſo oft ſie es verlangen, zu weiſen ſchuldig ſeyn ſollen, ſintemalen Wir Unſern Forſtbedienten, alle Jahre zu gewiſſen Zeiten, wenn es am bequemſten geſchehen kann, Viſitation anzuſtellen, die Zettul von denen Weiſgerbern abzufordern und mit Fleiß zu examiniren, ob ſie richtig und mit des Magiſtrats Verzeichniß übereinkommen, auch wie ſie es bei einem oder dem andern befunden haben, entweder an Uns ſelbſt oder ihren Vorgeſetzten zu berichten; derjenige Weiſgerber, ſo hierwider handelt, ſoll nicht nur der Häute verluſtig ſeyn, ſondern überdem auch vor jede Hirſchhaut 80 Rthlr., vor jede Wildhaut 50 Rthlr. und vor eine Rehhaut 30 Rthlr. Strafe erlegen, welche ſofort in Entſetzung gültlicher Bezahlung mit der Execution beizutreiben.

§. 14.

Wenn Unſere Forſtbediente auf jemanden gegründeten Verdacht faſſen, daß derſelbe Unſern Jagden auf einige Weiſe Schaden zufüge, ſo iſt ein ſolcher vor das nächſte Amt zu citiren, und wenn er genugſam graviret iſt, bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe über dasjenige, weſſen er beſchuldiget wird, ſich eidlich zu purgiren, wie denn auch dieſelben auf die Hirten und Schäfer und ſolche Leute, welche an allerhand jungen Wildpret Unſug ausüben, oder daſſelbe angreifen und in Häufern heimlich halten, fleißig Acht zu geben, und die Uebertreter zur gehörigen Strafe zu ziehen haben; wenn aber wegen der Jagdgerechtigkeiten Streit entſtünde, iſt ſolcher vor der Regierung auszumachen.

§. 15.

Die Schnat- und Grenzjagden in Unſern Graffſchaften Tecklenburg und Ringen wollen Wir von Unſern Beamten und Forſtbedienten wenigſtens alle drei Jahre bezogen, und deshalb jedesmal ein ordentliches Protokoll gehalten wiſſen, wo und an welchem Orte dieſe Schnat- und Grenzjagden gehalten worden, und was dabei vorgefallen, damit auch hierunter Unſere Jura manutentret werden mögen.

§. 16.

Was übrigens die Wolfsjagden anbelanget, ſo hat man vor unnöthig erachtet, deshalb eine Verordnung zu entwerfen, angeſehen in vorerwähnten Provinzen biſhero einige Wölfe nicht vermerket worden; ſollte aber ein ſolches höchſt ſchädliche Raubthier ſich finden laſſen, ſo wird Unſern Beamten, Magiſtraten und allen übrigen Bedienten ein vor allemal erſtlich aufgegeben, ſofort auf Verlangen Unſerer Forſtbedienten alle Einwohner, ſowohl Bürger als Bauern zu beſtellen, und zu Fortbringung des benötigten Jagdzeuges die Wagen unentgeltlich herzugeben, wobei auch die Ritterſchaft und übrige von Adel ſich nicht entziehen kön-

nen, ihre Eigenhörige zu Ausrottung der Wölfe mit Hand anlegen zu lassen, derjenige aber, welcher zu dieser Jagd bestellt ist, und sich nicht findet, soll in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und dergleichen Strafgeld gehörigen Orts eingeführt werden.

Cap. XIII.

Vom Eyerausnehmen und Schleifen legen.

§. 1.

Nachdem auch die Erfahrung mit sich gebracht, daß einige Leute die Eyer von allerhand Federwildpret nicht allein ausnehmen, sondern auch die Rebhüner, Wachteln, Gänse, Enten und Schnepfen mit Schlag- und andern Netzen, auch mit Schleifen wegfangen, so befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß niemand, wer derselbe auch sey, sich dergleichen Unfug ferner unterstehen solle; falls aber jemand solcher That überführt wird, wollen Wir denselben vor jedes Stück mit 5 Rthlr., und denjenigen, so nach Haasen, Rebhüner, Hasel- oder Witzhüner dergleichen Schleifen gelegt, oder solche auf andere Art gefangen, jedesmal mit 10 Rthlr. bestrafen lassen, es sey denn, daß jemand mit Schlagarn in Schnepfenflüchten berechtigt.

Cap. XIV.

Vom Dohnenstecken.

§. 1.

Das Dohnenstecken in Unsern Heiden, vor Hölzern und Brüchern, verbieten Wir in so weit gänzlich, daß dieses niemanden, als der wegen einer von Unserm Oberjäger davor zu determinirenden Recognition (welche gehörigen Orts in der Forstrechnung zu berechnen ist) sich zuförderst abgefunden, und um Vermeidung aller vermuthlichen Unterschleife in Eidespflicht genommen werden, imgleichen denen Jagdarrondatoribus erlaubt seyn solle.

Cap. XV.

Von spitzen Säunen.

§. 1.

Damit auch das Wildpret in denen Säunen sich nicht spießen und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, daß über das von Unserm Höchstseligen Herrn Vaters Majestät unterm 10. Januar 1694 im Druck ausgelassene Edict, Kraft dessen, bei 20 Rthlr. unausbleiblicher Strafe, niemanden einen spitzen Zaun machen zu lassen, verstatet werden soll, mit allem Ernst gehalten, und wann jemand dawider zu handeln sich gelüsten lässet, solches sofort angezeigt, und die Strafe ohne fernere Anfrage brgetrieben werde.

Cap. XVI.

Von Ausrottung der Raubvögel.

§. 1.

Nachdem die Raubvögel sich sehr vermehret und großen Schaden zufügen, und Wir dann schon hiebevorn auch noch letzstens unterm 19. Januar 1718 zu Vertilgung solcher schädlichen Raubthiere heilsame Verordnung ergehen lassen, so befehlen Wir allen und jeden Unsern Forstbedienten, auch Jagdpächtern, nochmalen allergnädigst, ihr äußerstes Vermögen anzuwenden, daß sie mit Schießen und Fangen, auch Ausnehmen der Jungen, solche mit der Zeit gänzlich ausgerotten mögen, wie dann ein Jeder alle Jahre 10 Paar Raubvögellinien auf dem Holzmarkt ohnentgeltlich abzuliefern hat.

Cap. XVII.

Strafe wegen unbefugt oder zu verbotener Zeit geschossenen Wildprets.

§. 1.

Zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schießens in Unsern Heiden, Wäldern und Feldern, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, setzen und ordnen Wir hiemit, daß hinführo und von nun an derjenige, sowohl Reisende, Fremde, als Einheimische, so ohne Unsere gnädigste Permission

Einem Firsch schießet	500 Rthlr.
Ein Thier	400 "
Ein wild Kalb	200 "
Ein Reh	100 "
Ein stark Schwein	400 "
Eine Wache	200 "
Einem Keuler	150 "
Ein überjährig Fröschling	100 "
Ein unterjährig Fröschling	80 "
Einem Haasen	50 "
Einem Fuchs	10 "
Einem Otter	5 "
Einem Dachs	5 "
Ein Trappe oder Kranich	50 "
Einem Fasan	50 "
Einem Auerhahn	50 "
Ein Witzhuhn	50 "
Ein Rebhuhn	50 "
Ein Haselhuhn	50 "
Eine wilde Gans	40 "
Eine wilde Ente	10 "
Eine wilde Taube	5 "
Eine Holz- oder Wasser Schnepfe	4 "
Eine Wachtel	3 "

zur Strafe beim Holzmarkt, jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, erlegen, und dem Denunzianten der vierte Theil gegeben werden solle.

Cap. XVIII.

Von der Fischerey.

§. 1.

Es soll niemanden, wenn er nicht dazu expresse berechtiget, ver-gönnet seyn, in denen Bächen Klebegarn und Nachtangel oder Körbe zu gebrauchen, und zum gänzlichen Ruin der Fischerey in denen Bächen Flachs zu teichen, dergestalt und also, das dasjenige Wasser, welches zu dem Ende aus den Bächen darin geleitet wird, nicht mehr, wie bis-her geschehen, nachdem der Flachs heraus genommen ist, wieder in die Bäche gelassen, sondern in solchen Flachsflühen behalten, auch niemalen das Wasser aus denen Bächen über die Hälfte, zum Verderb der Fi-scherey, geführet werden möge, als worauf unsere Beamte, Forstbediente und Wäbilleute genau zu sehen und die Contraventiones zur gebührenden Strafe anzuzeigen haben.

§. 2.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, was gefalt unsere Wosallen und andere Jagdbercchtigte sich unterstehen, in unsern Flüssen und Bächen Fische und Krebse fangen zu lassen, unter diesem nichtigen Vor-wand, daß, weil ihnen die Jagd in dergleichen Revieren mitzustünde, folglich auch die Fischerey darunter begriffen wäre, so befehlen Wir hie-mit gnädigst, jedoch ernstlich, sich dieser Freyheit, wenn sie nicht dazu berechtiget, in Zukunft gänzlich zu enthalten, und wenn ein Zweifel da-bei vorkommen sollte, die hierüber habende Documente unserm Forstamte und jedes Orts Beamten produziren, welche nebst ihrem Gutachten davon vidimirte Kopie an die Regierung, und diese an Uns, zu unserer aller-gnädigsten Approbation, einzusenden sollen, widrigenfalls derjenige, wel-cher auf solchem unbefugten Fisch- und Krebsfangen betroffen wird, zum erstenmal mit 10 Rthlr. und nachdem mit dem Duplo zu bestrafen, wo-bei unser Advokatus Fiscal das nöthige zu observiren.

§. 3.

Deßgleichen verbieten Wir hiemit alles Ernsts, daß weder unsere Ober- und Unteroffiziere und gemeine Soldaten des Fischens und Krebs-fangens, sowohl in unsern Privat- als andern Flüssen und Bächen, sich unternehmen, sondern unsere Beamte und Forstbediente deßhalb ebenmäßig vigiliren, die Uebertreter dem Kommandeur sofort zur Be-strafung anzeigen, falls diese aber dergleichen verweigern, unserer Krie-ges- und Domainenkammer, und diese nach Befinden solches an Uns selbst zur Verfügung allverunterthänigst berichten sollen.

Cap. XIX.

Von Selbstgeschöß.

§. 1.

Nachdem die Erfahrung gezeigt, daß einige sich gelüsten lassen, in unsern Gehegen und Wildbahnen Selbstgeschöß und Wätschen zu legen,

und dadurch das Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch gar leicht ein Mensch zu Unglück kommen kann, so wollen Wir solches bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe gänzlich abgestellt wissen, und wann ein Mensch dadurch Schaden neh-men würde, denselben, welcher den Selbstgeschöß geleyet, nach Befinden an Leib und Leben bestrafen.

Cap. XX.

Wegen Abschuech und Keßrung des Wildprets.

Weil auch denen Untertanen zum öftern an ihren Feldfrüchten von dem Wildpret vieler Schade zugesüget wird; so erlauben Wir zwar hiemit gnädigst, daß unsere Untertanen durch gewisse dazu be-stellte Hüter das Wildpret kehren und Scheuchen dürfen, ungeknechtete oder ungelähmte Hunde aber sollen dazu nicht gebraucht, sondern von dem Forstbedienten todt geschossen, und ihm von demjenigen, so der Hund gehöret, überdem 1 Gr. zu Pulver und Blei gegeben werden.

Cap. XXI.

Von Jagdprozessen.

Nachdem bis anhero die wegen verübter Forst- und Jagdbercess angestrengte Prozesse sehr weitläufig geführet, und dadurch die Sachen nicht wie sich gebühret abgethan, sondern gar wohl durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen, und also die Contraventionen zu unserm Schaden und Nachtheil ungestraft geblieben; als verordnen Wir hiermit allergnädigst, und wollen, daß die Jagdprozesse hinführo so viel möglich verkürzet und auf die Weise, wie folgen wird, geführet wer-den; befehlen auch diesemnach unserm Jagdrath und Fiscalen allergnä-digst und ernstlich, sich strikte hiernach zu richten, und keine Weitläufig-keit, ohne Ansehung der Person, zu verstaten, noch jemanden zu conni-viren, bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade.

§. 1.

Wann unser Jagdrath und Fiscal entweder selbst erfahren, daß einige Jagdbercess vorgegangen, oder ihnen dergleichen von andern denun-ciret worden, diese Denunciation aber noch nicht allerdings gegründet seyn möchte, so soll derselbe vorher, ehe er den Prozeß angestrenget, sich des Corporis delicti genau und mit allem Fleiß erkundigen.

§. 2.

Damit aber hierbei, sonderlich in delictis levioribus, und wenn die Be-schuldigte weit entfernt sich aufhalten, keine unnöthige Kosten verursacht werden, sollen zwar unsere Beamte, wann ihnen ein Forst- oder Jagd-verbrechen angezeigt wird, oder sie dasselbe sonst erfahren, mit Zugie-hung der Gerichte und des Oberjägers generalem inquisitionem sofort anstellen, das Corpus delicti und ob die That in der Wahrheit gegrün-det sey, gehörig erkundigen, und dasen es nöthig, zur Capture schreiben,

sondern sodann ungefümt das vollzogene und gehörig eingerichtete Protokoll Unserer Krieger- und Domainenkammer und Forstamt zur fernern Befugung einschicken.

§. 3.

Wenn das Corpus delicti richtig, werden ex facto articuli formiret, und nach Wichtigkeit der Sachen und Qualität der Personen, auch Gelegenheit des Orts, wird entweder zu schriftlicher oder mündlicher Litis-Contestation Terminus ausgebracht sub communicatione, daß lis pro negative contestata gehalten werden soll.

§. 4.

Muß dieser Terminus durch schriftliche Colorirung der Sachen, wie bisher geschehen, nicht frustriret, sondern alles Einwendens ungeachtet, lis pro negative contestata gehalten werden, weil Beklagte mit Recht nichts mehr präcludiren können, als daß der Fiskal sie des Delicti überführet.

§. 5.

Sollen von dem Fiskal articuli probatoriales formiret, dem Beklagten ad formandum interrogatoria zugefertigt, und die Zeugen, wo sie in der Nähe, adicitatis partibus ad videndum jurare sitzgeladen, oder ein ander becydeter Diener ad examinandum Testes ex officio bestellt werden, und ist dem Inquisito auf Begehren die Adjunction eines Commissarii zu verstaten, oder es sind ex officio zwei vereidete Diener pro commissariis zu ernennen: würde auch nöthig befunden, daß es cum notario und denen Gerichten des Orts, welche nach der Criminal-Contestation die Protokolle mit unterschreiben müssen, geschehe, welchen dann auch zu committiren wäre, nach Befinden die Zeugen mit denen Beklagten zu confrontiren und das geschlossene Zeugen-Verhör Unserer Krieger- und Domainenkammer zur Decission einzufenden.

§. 6.

Auf daß Wir aber wissen mögen, was vor Holz-, Grenz- und Jagdprozesse alle Jahre in Unserm Fürstenthum Minden und Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen geführet, und wie weit die darin von Zeit zu Zeit avanciret worden; so soll hierüber ein eigenes Buch gehalten, darin alle Holz-, Grenz- und Jagdprozesse notiret, von Unserm Oberjäger und Beamten alle Quartal durchgegangen, mithin wie weit, und warum mit selbigen nicht weiter avanciret, aufgezeichnet, und was vor Strafe eingekommen, spezialiter annotiret werden, damit nach Abzug der Unkosten (wann nicht der schuldige Theil absonderlich zu deren Erfaltung condemniret worden), wie auch der Quartal-Gelder, so Unser advocatus Fisci von denen Strafgesällen haben soll, der Ueberschuß an gehörigem Ort berechnet werden könne.

Cap. XXII.

Beschluss und Vorbehalt.

§. 1.

Endlich behalten Wir Uns vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und andern Umständen, Uns jederzeit frei seyn soll, Unseres Willens und Gefallens vorgeschriebene Mast-, Jagd- und Grenz-Ordnung, entweder durch unsere unterschriebene Befehle zu ändern, oder die Holz- und Jagdgesälle sonsten zu erhöhen oder zu verringern, und wegen dessenigen, so hierin nicht enthalten, unsere vorige Verordnungen pro norma genommen werden mögen, Befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Regierung, auch Krieger- und Domainenkammer, Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Oberjägern, Beamten und sämtlichen Forstbedienten, wie sie heißen, hiemit allergnädigst und ernstlich, über diese unsere Holz-, Mast-, Jagd- und Grenzordnung höchst-eigenhändig unterschreiben, und mit Unserm Königlichen Inseffel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin den 4. März 1738.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. A. D. v. Bierend.

Nr. 4.

Edict, die Wege-Besserung in dem Fürstenthum Minden und denen Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen betreffend, vom 10. September 1735.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erg. Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien, Neuchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pomern, der Cassuben und Wendin, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen-Verhog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wendin, Schwerin, Rastenburg, Ostpreussenland und Meuss, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,